



Editorial

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 beginnt mit dem simplen Satz: «Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.» Das klingt simpel und einleuchtend. Doch so einfach ist es nicht.

Schon die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten Amerikas von 1776 enthielt den Satz, dass alle Menschen unveräusserliche Rechte haben. Doch die Sklaverei wurde erst 1865 abgeschafft. Wer gehört also zu «allen Menschen»? Welche Rechte gehören zu jenen, die allen zustehen? Wie und gegen wen kann man die Menschenrechte geltend machen? Hannah Arendt, den Schrecken des Holocausts vor Augen, stand der Idee unveräusserlicher Menschenrechte skeptisch gegenüber. Ihre Skepsis gründete einerseits in einem komplizierten philosophischen Argument, dass vereinfacht etwa so geht: Das Person-Sein, welches jeden Menschen einzigartig und damit schützenswert macht, lässt sich nur fassen im Menschen als ent-individualisiertem Gattungswesen und löscht damit genau die schützenswerte Einzigartigkeit wieder aus. Andererseits hat ihr die eigene Erfahrung in den 30er Jahren als Staatenlose gezeigt (Arendt musste als Jüdin aus Nazi-Deutschland fliehen), dass das «Recht, Rechte zu haben», wie es Arendt formuliert, untrennbar mit der Staatsbürgerschaft verknüpft ist. (Man muss hier allerdings anfügen, dass die Allgemeine Menschenrechtserklärung in den 30er Jahren noch nicht existierte und eine Reaktion auf den Holocaust war.)

Die beiden Beiträge zum Thema Menschenrechte in diesem bulletin zeigen einerseits die fundamentale Bedeutung der Menschenrechte trotz aller Defizite. Und andererseits verdeutlichen sie, wie die Menschenrechte als fundamentale Grundrechte gegen anderes Recht in Anschlag gebracht werden können. Politische Praxis und juristische Fälle zeigen, dass sie gerade für Sans-Papiers unter Umständen wenigstens einen minimalen Schutz garantieren können.

Für die Redaktionskommission,
David Loher

Menschenrechte und Sans-Papiers

Die Menschenrechtserklärung ist eine einmalige Errungenschaft: Sie hält fest, dass ausnahmslos allen Menschen eine unabspreekbare Würde zusteht. Diese Errungenschaft gilt es zu verteidigen und zu pflegen.

Man kann die Menschenrechtserklärung der UNO von 1948 als das wohl bedeutendste Rechtsdokument der Neuzeit mit globalem Geltungsanspruch und als ein eigentliches Kulturgut der Menschheit bezeichnen. Es lohnt sich immer wieder, den Wortlaut auch der Einleitungssätze in Erinnerung zu rufen: Die gleiche und unveräusserliche Würde eines jeden Menschen wird dort angesprochen, nicht nur als frommer Wunsch oder hohes Ideal, sondern politisch konkret als Grundlage von Frieden und Gerechtigkeit einer zu schaffenden Weltordnung. Und ebenso realistisch wird der Schutz der in der Würde begründeten Menschenrechte auch darum als notwendig bezeichnet, damit nicht Unterdrückte gezwungen würden, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen.

Die Erklärung hat weltweit rechtliche Wirkungen ausgelöst: Ihr Appell zum Schutz der Würde jedes Menschen hat in den Texten aller späteren rechtsstaatlichen Verfassungen der Welt Ausdruck gefunden, so auch in der Schweiz in der neuen Bundesverfassung aus dem Jahr 2000. 168 Staaten haben den die Würde konkretisierenden rechtsverbindlichen Menschenrechtsvertrag der UNO

ratifiziert; in Europa, Amerika und in Afrika sind kontinentale Vertragswerke entstanden, die besondere Instrumente zum besonderen Schutz der Rechte aufweisen, am bekanntesten bei uns die Europäische Menschenrechtskonvention, die bisher vom Bundesgericht als in der Schweiz unmittelbar anwendbares Recht bezeichnet und hochgeachtet wurde.

Menschenrechtserklärung als Kulturgut

Die Begründung der Grund- oder Menschenrechte in der Würde jedes einzelnen findet den vielleicht klarsten Ausdruck darin, dass gerade Menschen ohne irgend ein staatliches Bürgerrecht, also sogenannten staatenlosen Personen, aber auch allen Menschen, die einfach nicht mit Dokumenten die Zugehörigkeit zu einem sie schützenden Staat nachweisen können – kurz: den Sans-Papiers – aufgrund ihrer unabspreekbaren Würde der Kern aller Menschenrechte zugestanden werden muss, wo immer sie sich aufhalten.

Darum schuldet die Schweiz (wie es auch die Bundesverfassung festschreibt) jedem menschlichen Wesen auf ihrem Territorium die für ihr tägliches physisches und psychisches Überleben notwen-

digen Mittel: Obdach, Nahrung, Kleidung, medizinische Grundversorgung. Darum ist jede unmenschliche Behandlung, wie eine schikanöse Blossstellung, oder der Versuch, den Willen eines Menschen mit Zwang oder Drohung zu brechen, oder gar die Folter absolut verboten.

Aus der Pflicht zu Achtung der Menschenwürde folgt auch die Pflicht, einen Menschen nicht nur in seinem Tagesbedürfnis, sondern auch in der Zukunftsperspektive seiner Existenz ernst zu nehmen. Es muss ihm eine Chance menschenwürdiger Zukunftsbewältigung durch materielle oder ideelle Unterstützung, etwa Schulbildung, sichergestellt werden. Nicht nur die so genannte Nothilfe, sondern auch eine adäquate Sozialhilfe hat ihre klare Grundlage im Grundsatz der Menschenwürde.

Wer rücksichtslos an Instrumenten rüttelt, die in den letzten Jahrzehnten Betroffenen auch bei uns geholfen haben, elementare Menschenrechtsansprüche auch rechtlich geltend zu machen und durchzusetzen, stellt ein Kulturgut jedenfalls des Abendlandes in Frage. Dies gilt etwa für die Europäische Menschenrechtskonvention mit ihren weltgeschichtlich einmaligen, kontinentumfassenden Garantien für

Rechte geben – Rechte klar?

«Ihre Kinder haben das Recht, die Schule zu besuchen – auch ohne Aufenthaltspapiere», betone ich. Vor mir sitzt ein aufgebracht Vater mit seinem fünfjährigen Sohn. Wenige Tage zuvor hatten die Eltern ein Gespräch mit der Kindergärtnerin. Diese habe Fragen über die Aufenthaltsbewilligung seines Kindes gestellt, erzählt der Vater. Nun hätten sie sogar einen Termin mit einer Sozialarbeiterin. «Sind wir in Gefahr? Können sie uns vielleicht unseren Sohn wegnehmen?», fragt der Vater voller Angst. Ein kurzes Telefonat mit der Kindergärtnerin klärt, dass der Aufenthaltsstatus des Kindes für sie kein Thema ist. Den Termin mit der Sozialarbeiterin habe sie nur für einen gemeinsamen Austausch vereinbart. Es bleibt die Erinnerung an die Angst des Vaters: Obwohl er wusste, dass seine Kinder in die Schule dürfen, lösten bereits die Fragen der Kindergärtnerin grösste Sorgen aus. Könnte es sein, dass diese Rechte doch nicht gesichert sind? Wenige Wochen zuvor berieten wir ein Paar bei der Eheschliessung und Kindsanerkennung. Der Vater des Neugeborenen hat einen Schweizer Pass. In einem Brief teilte das Zivilstandsamt dem Paar mit, welche Dokumente für eine Vaterschaftsanerkennung notwendig seien. Das Paar, so hiess es, solle die Aufenthaltsberechtigung der Partnerin schriftlich beweisen. Eine kurze telefonische Anfrage bestätigte: Für die Vaterschaftsanerkennung ist eine Aufenthaltsbewilligung keine Voraussetzung. Und schon gar nicht diejenige der Mutter. Doch auch hier: Die Frage nach der Aufenthaltsberechtigung versetzte das Paar in Schrecken und liess sie an ihren Rechten zweifeln. Ein sensibilisierter Umgang ist deswegen an vielen verschiedenen Stellen gefragt – denn was für eine Kindergärtnerin vielleicht eine reine Interessensfrage ist, kann bei Sans-Papiers bereits grosse Angst auslösen.

Julia Egenter,
Bernere Beratungsstelle für
Sans-Papiers



Über 150 Läuferinnen und Läufer von Jung bis Alt waren mit dabei am zweiten Solidaritätslauf für die Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers und drehten ihre Runden um das Berner Münster (Bilder: Sabine Lenggenhager, Bern)

fast eine Milliarde Erdenbürger, denen je einzeln das Recht eingeräumt wird, sich in einem genau bezeichneten, nicht allzu komplizierten Verfahren für elementare Rechte zu wehren. Eine Alternative zu diesem in den letzten Jahrzehnten gewachsenen, noch jungen und aufbaubedürftigen Rechtsgebäude ist nicht in Sicht. Es muss immer wieder erneuert, gewandelten Verhältnissen ange-

tungen entziehen. Kein Urteil menschlicher Richter ist unfehlbar, weder in Lausanne, noch in Strassburg. Ihre Qualität lebt auch von der Auseinandersetzung mit einer wachen Öffentlichkeit. Wegen einzelner Urteile, deren Wertungen nicht alle zu überzeugen vermögen (etwa zur Frage, ob ein vor Jahren straffällig gewordener Ausländer nicht ausgewiesen werden darf, weil

der Schweiz geschaffenen Recht beseitigen zu wollen.

Menschenrechtsschutz verteidigen und pflegen

Wir leben mitten in Europa, wir sind stolz auf die humanitäre Tradition der Schweiz (Rotkreuzbewegung). Wir sind Mitglied und aktive Mitgestalter des Europarates. Nehmen wir unsere Verantwortung zur Pflege, Weiter-

UNO-Resolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948

Präambel

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräusserlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not geniessen, das höchste Streben des Menschen gilt, da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen.

passt, verbessert werden, aber es darf nicht in unverantwortlicher Weise in seiner Existenz bedroht werden, etwa mit dem billigen (und unwahren) Schlagwort der Ablehnung fremder Richter (es urteilen in Strassburg nicht fremde, sondern von uns mitbestellte und mitgewählte Richter!) oder mit der noch weniger durchdachten Parole, es sei der Vorrang des Völkerrechts durch den Vorrang schweizerischen Landesrechts zu ersetzen.

Unhaltbare Forderungen

Kein Land der Welt kann sich durch Berufung auf sein eigenes Recht völkerrechtlichen Verpflichtungen

so der Kontakt mit seinen drei kleinen, in der Schweiz lebenden Kindern verunmöglicht würde, oder zur Frage, ob der Entscheidung einer Person zur Geschlechtsumwandlung zu ihrem engsten Persönlichkeitsbereich gehöre und deshalb schützenswert sei) darf nicht die einmalige Errungenschaft eines europaweiten Menschenrechtsschutzes durch ein von allen Europaratsstaaten besetztes Gericht in Frage gestellt werden. Und noch unhaltbarer erscheint die Forderung, wegen solcher Probleme generell den Vorrang international verbürgter Menschenrechte (oder des Völkerrechts überhaupt) vor dem in

bildung und allenfalls Korrektur an seiner wohl bedeutsamsten konkreten Errungenschaft wahr: eines kontinentalen europäischen Menschenrechtsschutzes. Kehren wir dieser Aufgabe nicht feige den Rücken zu.

Dr. Jörg Paul Müller,
Professor em. für öffentliches
Recht und Rechtsphilosophie an
der Universität Bern



Menschenrechtliche Betrachtung der Arbeitssituation von Sans-Papiers in der Schweiz

Die durch Verfassung und Völkerrecht anerkannten Menschenrechte schützen den Einzelnen in den elementarsten Bereichen von Freiheit, Gleichheit und Würde vor Übergriffen durch den Staat. Diesen trifft die Pflicht, für die effektive Verwirklichung dieser elementarsten Rechte zu sorgen. Es stellt sich die Frage, ob der staatliche Umgang mit der Arbeitssituation von Sans-Papiers den Anforderungen von Verfassung und Völkerrecht genügt. Sans-Papiers können aus den Menschenrechten keinen Anspruch auf Zugang zu einem regulären Erwerbsaufenthalt in der Schweiz ableiten: Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind sie aufgrund ihres Status vom Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit ausgenommen. Weiter ist es mit der Rechtsgleichheit und dem Recht auf Privat- und Familienleben vereinbar, dass der Staat Ausländerinnen und Ausländern die Beschäftigung verbietet oder diese an gewisse Voraussetzungen knüpft. Ein Regularisierungsanspruch bei einem bloss de facto bestehenden Aufenthalt kann aus den Menschenrechten nach derzeitigem Stand von Rechtsprechung und Lehre nur sehr aussergewöhnlichen Umständen abgeleitet werden. Dabei müssen

im Einzelfall eine Vielzahl von Kriterien erfüllt sein, wobei die Erwerbstätigkeit ohne Aufenthaltserlaubnis als rechtsmissbräuchlich gewertet wird und sich deshalb erschwerend auswirkt.

Grundlegende Arbeitsrechte auch für Sans-Papiers

Gleichwohl sind die Menschenrechte für Sans-Papiers nicht wirkungslos. Sie leiten nämlich die Art und Weise an, wie bestehende Erwerbsverbote für Sans-Papiers vollzogen werden müssen. Sie verpflichten den Staat, wie alle anderen Arbeitnehmer auch Sans-Papiers in ihren grundlegenden Arbeitsrechten zu schützen. Diese staatlichen Schutzpflichten wirken grundsätzlich unabhängig vom ausländerrechtlichen Status. Eine wesentliche Schutzpflicht des Staates verwirklicht sich im Erlass effektiver gesetzlicher Arbeitsschutzregeln. Die arbeitsbezogenen Menschenrechte von Sans-Papiers werden durch die geltende Rechtsordnung weitgehend geschützt; so sind faktisch bestehende Arbeitsverträge auch ohne Aufenthaltbewilligung gültig und entsprechende Forderungen können grundsätzlich vor Gerichten eingefordert werden. Diese Schutzbestimmungen sind aber solange nicht effektiv, als Sans-Papiers befürchten müs-

sen, den (Gerichts-)Behörden ihren Aufenthaltsstatus offenlegen zu müssen. Vor diesem Hintergrund wird offenkundig, dass der gesetzlich vorgesehene Informationsaustausch zwischen den Ausländerbehörden und der Justiz das Recht der Sans-Papiers auf Zugang zu effektiven Justizverfahren bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten illusorisch werden lässt.

Unseres Erachtens ist es deshalb grundrechtlich geboten, dass Arbeitsgerichte nicht in den Vollzug des Ausländergesetzes einbezogen werden. Die grundrechtliche Pflicht zum Schutz aller Arbeitnehmenden verlangt weiter, dass der Staat die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen überwacht. Aus der grundrechtlichen Perspektive dürfen auch die gebotenen Inspektionen zum Vollzug der Arbeitsschutzgesetze nicht mit dem Vollzug des Ausländergesetzes verbunden sein. Sowohl der Gesetzgeber als auch die Vollzugsbehörden nehmen diese Aufsichtsfunktion gegenüber Sans-Papiers derzeit nur ungenügend wahr.

*Prof. Dr. Regina Kiener,
und Gabriela Medici,
Rechtswissenschaftliches Institut,
Universität Zürich*

Berufslehre für Sans-Papiers

Die Entstehung des Vereins der Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers findet seinen Ursprung in der Erklärung «Humanisierung des Alltags, Grundrechte der Sans-Papiers respektieren» von 2004, präsentiert von einem eingesetzten Beirat der Landeskirchen und der Jüdischen Gemeinden des Kantons Bern. Wie sieht es zehn Jahre später für Sans-Papiers im Bereich Bildung und Ausbildung aus?

Was im Jahr 2010 ein Fortschritt war, nämlich die Annahme der Motion von Alt-Nationalrat Luc Barthassat durch das Parlament, den Zugang der Berufslehre für Sans-Papiers zu ermöglichen, steht wieder in Frage: Der Nationalrat hat eine Motion angenommen, welche die Umsetzung der Motion Barthassat in Form eines Bundesgesetzes mit Referendumsmöglichkeit fordert und dem Parlament vorzulegen ist und nicht wie bisher geschehen, mittels Anpassung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE).

Der Zugang zur Berufslehre für Jugendliche Sans-Papiers stellt eine wichtige Errungenschaft dar und schafft für diese jungen Menschen Zukunftsperspektiven. Sans-Papiers haben ein Recht auf Bildung und Ausbildung und sie können auch ohne grössere Umstände an der Universität studieren. Ihnen den Weg zu öffnen einen Beruf zu lernen und damit später finanziell auf eigenen Füissen zu stehen, ist schliesslich auch in unserem Interesse.

In einer Zeit, wo die Einwanderung zu wahlpolitischen Zwecken benutzt wird und Volksinitiativen mit Beschränkung der Einwanderungsquoten florieren, ist es ein Leichtes die Schwächsten der Schwächsten – die jungen Sans-Papiers – noch mehr ins Abseits zu stellen. Der Verein hat zehn Jahren nach seiner Gründung mehr zu tun denn je, damit Kinder und Jugendliche in Würde und Sicherheit hier leben können und Zukunftschancen erhalten.

*Alexandra Perina-Werz,
Beirätin Berner Beratungsstelle
für Sans-Papiers*





D. mit seinem Sohn am Solidaritätslauf für die Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers (Bild: Sabine Lenggenhager)

Nicht ohne meinen Sohn

Seit sieben Jahren lebt D. in der Schweiz; ein Leben, das oftmals mehr ein Überleben ist. Ein Leben an der Grenze des Erträglichen. An der Grenze des Würdevollen. Er ist gefangen in der sogenannten Illegalität. Weder Eritrea noch Äthiopien anerkennen ihn als Staatsangehörigen.

D. ist oft einsam. Während den Ostertagen dieses Jahres drückte die Einsamkeit so fest auf sein Gemüt, dass er aus Verzweiflung einen Polizeiposten aufsuchte. Er wurde empfangen, man kochte ihm Kaffee, hörte zu. Nach zwei Stunden ging es ihm besser. Er ging von dannen. Auch auf dem Migrationsdienst ist er kein seltener Gast. Hat er ein Anliegen, oder weiss nicht mehr weiter, geht er gleich persönlich dort vorbei und bittet darum ihm weiterzuhelfen.

Deportiert aus Äthiopien

D. wurde 1990 in Äthiopien geboren. Der Ausbruch des Krieges zwischen Äthiopien und Eritrea 1998 brachte für in Äthiopien lebende Personen eritreischer Abstammung drastische Veränderungen: Tausende wurden nach Eritrea deportiert. So wurde auch D. zusammen mit seinen Eltern und seinem Bruder 1999 nach Eritrea deportiert. Im ersten Jahr in Eritrea verschwand sein Vater und sein Bruder wurde ins Militär eingezogen. Zu beiden hat er keinen Kontakt mehr. Er geht da-

von aus, dass sie nicht mehr am Leben sind. Er lebte fortan mit seiner Mutter in einer kleinen Ortschaft in Eritrea, dem ursprünglichen Herkunftsort der Familie, wo sowohl er als auch seine Mutter traumatisierende Gewalt von Seiten der Sicherheitskräfte erlebten. 2006 hätte D. ins Militär einrücken müssen. Er floh und stellte 2007 in der Schweiz ein Asylgesuch. Das Gesuch wurde abgelehnt, weil ihm seine eritreische Staatsbürgerschaft nicht geglaubt wurde. Im gleichen Jahr wurde sein Sohn geboren.

Hier geboren – und trotzdem ohne Aufenthaltsbewilligung

Sein Sohn ist alles für D. Der Junge ist inzwischen 5 Jahre alt. Auch er hat keine Aufenthaltsbewilligung, obwohl er hier geboren ist. Leider hat die Beziehung zwischen der Mutter seines Sohnes und D. diese schwierige Situation hier in der Schweiz nicht überstanden. Doch kümmern sich beide rührend um ihren Sohn. D. würde gerne jede Sekunde mit seinem Sohn verbringen, doch seine Situation lässt dies nicht zu. Sein Gesundheitszustand war zeitweise sehr schlecht. Wegen akuter Suizidalität war er in Behandlung. Im gleichen Jahr erfuhr er, dass seine Mutter 2009 gestorben war. 2012 erkrankte er an offener Tuberkulose. Ein Freund von ihm fand ihn in seinem Studio bluthustend im Bett.

Mit ein Grund für seinen schlechten Zustand war vermutlich, dass er fast sein ganzes Geld für seinen Sohn ausgab, statt sich selbst genug zum Essen zu kaufen. Drei Wochen verbrachte er daraufhin in Isolation in einem Spital. Er leidet an Essstörungen, Spannungszuständen und wird bis heute von Suizidgedanken begleitet. Das Nichtstun, die Langweile, das Alleinsein, die ungewisse Situation, die Kontrollen, das alles nagt an ihm.

Grossartiger Läufer

Seit 2009 sucht er regelmässig die Beratungsstelle auf. Seine Anliegen reichen von Fragen bezüglich Bestrafungen wegen rechtswidrigem Aufenthalt, über das Sorgerecht bis zu finanzieller Unterstützung und sozialem Austausch. D. holt nicht nur Rat und Hilfe, er ist auch ein treuer Helfer. Gibt es einen Versand zu erledigen, steht er zur Stelle. Und am Solidaritätslauf für Sans-Papiers bewies er, dass er ein grossartiger Läufer ist. Wir hoffen, dass er auch nächstes Jahr wieder mit seinem Sohn dabei sein kann – gesund, mit guten Schuhen und einem geregelten Aufenthalt.

Karin Jenni,
Berner Beratungsstelle für
Sans-Papiers

Kurzmeldungen

Der diesjährige **Solidaritätslauf für Sans-Papiers** war ein voller Erfolg. Über 150 LäuferInnen bestritten die Strecke in der Altstadt beim Münsterplatz und erliefen knapp 70 000 Franken für die Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers. Herzlichen Dank an alle Beteiligten! Ein Video und Fotos gibt es auf www.solidaritätslauf.ch. Der nächste Lauf findet voraussichtlich am 12. September 2015 statt.

Unter dem Titel «Papierlos. Rechtlos?» kommen an der diesjährigen **Feier zum Tag der Menschenrechte** am 10. Dezember Sans-Papiers zu Wort. Die Feier findet beginnt um 18 Uhr in der Französischen Kirche Bern (Predigerstrasse 1). Vor der Feier findet um 17 Uhr ein *Cercle de Silence* beim Schmiedenplatz statt.

Das neue Alarm-Netzwerk **Watch the Med Alarmphone**, getragen von der Zivilgesellschaft auf beiden Seiten des Mittelmeeres, schlägt Alarm, wenn MigrantInnen in Seenot geraten und nicht unverzüglich gerettet werden. Je mehr Menschen dabei mithelfen, umso mehr ist möglich. Infos dazu auf: www.watchthemed.net/index.php/page/index/12. Kontakt in der Schweiz: medalphon@sosf.ch.

Impressum

bulletin der Berner Beratungsstelle für sans-papiers Nr. 15/ 2014
Hrsg.: Verein Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers
Eigerplatz 5, 3007 Bern
Tel. 031 385 18 27
beratung@sans-papiers-contact.ch
www.sans-papiers.ch/bern
PC 30-586909-1
Redaktion: David Loher
Mitarbeit an dieser Nummer: Julia Egenter, Karin Jenni, Regina Kiener, Gabriela Medici, Jörg-Paul Müller, Alexandra Perina-Werz
Layout: Daniela Kieliger
Druck: Stämpfli Publikationen AG, Bern, Auflage: 3 200

Die Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers berät und informiert MigrantInnen, die in der Schweiz leben ohne eine Aufenthaltsbewilligung zu besitzen. Zudem leistet sie Sensibilisierungs- und Informationsarbeit in der Region Bern.

Öffnungszeiten: Freitag, 15–19h
übrige Zeit nach Vereinbarung
Adresse: Eigerplatz 5, 3007 Bern.
Tel. 031 385 18 27
beratung@sans-papiers-contact.ch
Beratung in Biel an zwei Mittwochen pro Monat: Dufourstrasse 65
(Daten auf www.sans-papiers.ch/bern)